

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 mit Beschluss Nr. 351/2017 den Bebauungsplan Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche 1 und 2 des Bebauungsplanes Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ sind aus der Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ ist aus der Anlage 2 ersichtlich und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist sowie § 16 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 05.10.2016 in der Fassung vom 13.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist, eine geordnete, städtebaulich gut gegliederte und bedarfsgerechte Entwicklung des neuen Wohnbaugebietes und damit eine gute Wohnqualität zu gewährleisten.

Gemäß Schreiben von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld vom 20.07.2017 kann die Satzung ausgefertigt und der Satzungsbeschluss kann somit gemäß § 10 Abs. 3 sofort satzungüblich bekannt gemacht werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Marktplatz 15 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzungen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1. Änderung“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67-1 „Auf dem Hohen Rott Teil 4 – 1.Änderung“ schriftlich gegenüber der Stadt Heilbad Heiligenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Stadt Heilbad Heiligenstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heilbad Heiligenstadt, 07.08.2017

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereiche 1 und 2 des Bebauungsplanes

Anlage 2 Beschluss - Nr. 351/2017 der Sitzung des Stadtrates der Stadt Heilbad Heiligenstadt